



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-302/21-26	
Datum	24.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe den Wirtschaftsplan 2022 mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan zur Kenntnis genommen hat.
2. sich die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe in ihrer Sitzung am 17.08.2022 mit der BK-Vorlage Nr. 08/22 befasst hat. Sie empfiehlt einstimmig dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung dem beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes 2022 zuzustimmen.

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe für das Wirtschaftsjahr 2022 mit folgenden Werten:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	646.500,00 €
in den Aufwendungen auf	543.500,00 €

im Vermögensplan

in der Ausgabe auf	126.480,00 €
in der Einnahme (Deckungsmittel) auf	126.480,00 €

2. dass der geplante Gewinn in Höhe von

103.000,00 €

dem Haushalt der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt wird.

3. dass der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan festgesetzt wird auf

0,00 €

4. dass der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, festgesetzt wird auf

1.000.000,00 €

5. dass die im Wirtschaftsplan 2022 ausgewiesene Stellenübersicht gilt.

Begründung:

A. Ziel:

Ziel ist die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Wirtschaftsplan 2022 der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim.

B. Gesetzliche Grundlage:

§ 115 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121).

Gemäß § 7 Abs. 3 EBG nimmt die Betriebskommission Stellung zum Wirtschaftsplan und verweist die Vorlage an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung.

C. Ausgangslage:

Die operativen Tätigkeiten der SBHR sind mit Gründung der Städteservice AöR auf diese übergegangen. Demzufolge ist die einzig verbleibende Aufgabe die Verwaltung der Liegenschaften, welche an die Städteservice AöR vermietet sind. Diese Aufgabe wird mittels Betriebsführungsvertrag durch den Städteservice erbracht, folglich hält die SBHR kein Personal mehr vor.

D. Auswirkungen auf das Klima:

Die Instandhaltungsaufwendungen im Gebäude der Städtischen Betriebshöfe dienen u. a. der Erneuerung von Gebäudetechnik. Durch diese Modernisierungen ist ein geringerer Ressourcenverbrauch beim Betrieb des Gebäudes zu erwarten.

Rüsselsheim am Main, 01.11.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister